

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 135/2000

§/Artikel/Anlage

§ 202

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text

**Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes
in Rücksicht dieses Gegenstandes.**

§ 202. Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.